

Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung, Gestattung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Name, Vorname der Eltern¹: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Hiermit erteile ich/erteilen wir meine/unsere Einwilligung, dass Frau / Herr _____

mit der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter (*bitte jeweils genaue Bezeichnung*):

Bitte Entsprechendes ankreuzen:

des Jugend – und Sozialamtes _____

des Kinder- und Gesundheitsdienstes im Gesundheitsamt _____

der schulpyschologischen Beratung _____

der Kindertagesbetreuung _____

therapeutischer Einrichtungen _____

anderer Einrichtungen _____

bezogen auf mein / unser Kind: _____

geboren am: _____

von der Schweigepflicht (im Sinne einer gegenseitigen Schweigepflichtentbindung) entbunden wird. Darüber hinaus wird gestattet, dass die jeweils zuständigen Personen im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens in zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen dürfen.

Hinweis: In Zusammenhang mit der Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens besteht keine Verpflichtung zur Schweigepflichtentbindung. Entsprechend wird das Feststellungsverfahren auch durchgeführt, wenn keine oder nur eine auf einzelne Einrichtungen bezogene Schweigepflichtentbindung erteilt wird. Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zugleich wird in die Übermittlung und weitere Verarbeitung der auf der Grundlage der Schweigepflichtentbindung gewonnenen personenbezogenen Daten meines/unsers Kindes für die unmittelbaren Zwecke des Feststellungsverfahrens eingewilligt.

Datum

Unterschrift der Eltern

¹ Der Begriff „Eltern“ wird im Rahmen der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).